

Nr. 32**Weeks gegen Vereinigtes Königreich – Hauptsache**

Urteil vom 2. März 1987 (Plenum)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 114.

Beschwerde Nr. 9787/82, eingelegt am 6. April 1982; am 14. März 1985 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Rechtmäßige Freiheitsentziehung nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht, Art. 5 Abs. 1 lit. a; Recht auf gerichtliche Entscheidung innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit einer Freiheitsentziehung bzw. auf Entlassung bei rechtswidriger Freiheitsentziehung, Art. 5 Abs. 4.

Innerstaatliches Recht: (1) § 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Diebstahl von 1916, lebenslange Freiheitsstrafe für schweren Raub (Larceny Act 1916); (2) § 8 Abs. 2 des Gesetzes über den Diebstahl von 1968 (the Theft Act 1968); (3) § 27 des Gefängnis-Gesetzes von 1952, Widerruf der bedingten Haftentlassung (Prison Act 1952); (4) § 2 des Gesetzes über den Mord von 1965 (the Murder (Abolition of Death Penalty) Act 1965); (5) §§ 61 und 62 des Gesetzes über die Strafgerichtsbarkeit von 1967, Kompetenzen des Bewährungsrates (Parole Board) (Criminal Justice Act 1967).

Ergebnis: Keine Verletzung von Art. 5 Abs. 1; Verletzung von Art. 5 Abs. 4. Entscheidung zu Art. 50 vorbehalten.

Sondervoten: Zwei.

Zum Verfahren:

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 7. Dezember 1984 zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 5 Abs. 4 vorliegt, s.u. S. 395, Ziff. 34.

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. März 1986 sind vor dem Gerichtshof (Kammer mit sieben Richtern) erschienen:

für die Regierung: M. Eaton, Rechtsberater, Außen- und Commonwealth-Ministerium, als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: Sir Patrick Mayhew, Q.C., Solicitor General, Rechtsanwalt A. Moses (Barrister-at-Law), R. Gardner, Law Officers' Department, C. Osborne, Innenministerium, als Berater;

für die Kommission: E. Busuttil als Delegierter;

für den Beschwerdeführer: P. Ashman, Legal Officer bei „Justice“ (Britische Sektion der Internationalen Juristenkommission).

Nach der mündlichen Verhandlung hat die ursprünglich beim Gerichtshof gebildete Kammer hat am 26. Mai 1986 beschlossen, den Fall nach Art. 50 VerO-EGMR an das Plenum abzugeben. Im Einvernehmen mit den Verfahrensbeteiligten fand keine weitere mündliche Verhandlung statt.

Sachverhalt:

(Zusammenfassung)

[10.-11.] Der Beschwerdeführer (Bf.), Robert Malcolm Weeks, geb. 1949, ist britischer Staatsangehöriger. Im Dezember 1966, als er 17 Jahre alt war, wurde er vom Schwurgericht in Hampshire wegen schweren Raubes, Körperverletzung eines Polizeibeamten und unbefugten Waffenbesitzes zu lebenslanger Freiheitsstrafe für den Raub und zu zwei bzw. drei Jahren Freiheitsstrafe für die beiden anderen Straftaten verurteilt.

[12.] Der Verurteilung lag folgender Vorfall zugrunde: Der Bf. hatte eine Haustier-Handlung in Gosport mit vorgehaltener Schreckschusspistole, die mit Platzpatronen geladen war, betreten und die Herausgabe der Ladenkasse verlangt. Er entwendete 35 Pence, die er aber noch im Laden verlor. Wie sich später herausstellte, unternahm er den Raubüberfall, um seiner Mutter 3 £ [ca. 4,- Euro], die er ihr schuldete, zurückzuzahlen. Noch am selben Tage rief er das Polizeirevier an und erklärte, er wolle sich stellen. Als er von zwei Polizeibeamten in der Hauptstraße angetroffen wurde, zog er die Schreckschusspistole aus der Tasche; in dem folgenden Handgemenge erlitt einer der beiden Polizeibeamten eine leichte Verletzung am Handgelenk.

[13.-14.] In der Hauptverhandlung erklärte ein Gefängnisarzt, er habe keinerlei Anzeichen für Unzurechnungsfähigkeit feststellen können, die eine Einweisung in eine psychiatrische Klinik rechtfertigen würden. Das Gericht verurteilte den Bf. daraufhin zu unbegrenzter, d.h. lebenslanger Strafhaft (indefinite sentence); eine solche Verurteilung ermöglicht dem Innenminister, den Vollzug der Strafe bedingt auszusetzen, sobald die Entwicklung der charakterlichen Veranlagung des Gefangenen und seines Verhaltens die Entlassung rechtfertigen.

[15.-23.] Gegen das Strafmaß legte der Bf. Berufung zum Court of Appeal ein. Sie wurde am 6. April 1967 verworfen.

Im März 1976 wurde der Bf. zum ersten Mal auf Anordnung des Innenministers bedingt entlassen (released on licence). Diese Entlassung wurde im Juni 1977 widerrufen, nachdem der Bf. wegen Einbruchsdiebstahls und Fahrens ohne Fahrerlaubnis verurteilt und wegen eines weiteren Straßenverkehrsdelikts angeklagt worden war. Im Oktober 1982 wurde der Bf. zum zweiten Mal bedingt entlassen. Nachdem er in mehreren Strafverfahren – wegen Trunkenheit am Steuer, unerlaubten Waffenbesitzes und Fahrens ohne Führerschein – verurteilt worden war und sich unter Verstoß gegen Bewährungsaufgaben ohne Erlaubnis ins Ausland abgesetzt hatte, wurde diese Entlassung im November 1984 widerrufen und der Bf. bei Rückkehr nach England im April 1985 wieder in Haft genommen. Im September 1985 wurde er zum dritten Mal bedingt entlassen. Da er sich wiederum der Aufsicht des Bewährungshelfers durch Flucht ins Ausland (nach Frankreich, dort hielt es sich bis zum Januar 1987 auf) entzogen hatte, widerrief der Innenminister im März 1986 auch diese bedingte Entlassung.

Relevantes innerstaatliches Recht

[24.-31.] § 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Diebstahl von 1916 (Larceny Act 1916) sieht als Höchststrafe für schweren Raub die lebenslange Freiheitsstrafe vor. Diese Vorschrift war bei der Verurteilung des Bf. im Jahr 1966 in Kraft. Sie wurde durch § 8 Abs. 2 des Gesetzes über den Diebstahl von 1968 (the Theft Act 1968) ersetzt, das am 1. Januar 1969 in Kraft trat. Von den zwischen 1. Januar 1969 und 31. Dezember 1984 wegen Raubes verurteilten 54.580 Personen wurden lediglich 17 zu lebenslangem Gefängnis verurteilt (Hansard, House of Commons, vol. 90, no. 43, 24. Januar 1986, col. 325 – schriftliche Antwort des Innenministers).

Das innerstaatliche Rechte sieht keine klaren Grundsätze vor – weder durch Gesetz noch auf andere Weise – die für die Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe gelten.

Jedoch wurden in Urteilen des Court of Appeal gelegentlich bestimmte Leitlinien formuliert. Danach sollten lebenslange Freiheitsstrafen, abgesehen von der obligatorischen Verhängung bei Mord – außergewöhnlichen Fällen vorbehalten bleiben, wie z.B. (a) wenn die begangene Straftat in sich schwerwiegend genug ist, um eine sehr lange Freiheitsstrafe zu erfordern; (b) in Fällen, in denen die Natur der Straftat oder das Vorleben des Angeklagten deutlich macht, dass er eine Person mit instabilem Charakter ist und Rückfallgefahr besteht. In Bezug auf die letztgenannte Kategorie hat der Court of Appeal erklärt, dass eine lebenslange Freiheitsstrafe nur dann verhängt werden sollte, wenn eindeutige Beweise für eine geistige Instabilität (im Gegensatz zu psychischer Erkrankung) vorliegen, die darauf hindeuten, dass die Person eine Gefahr für die Öffentlichkeit darstellt.

Zu der Zeit, als der Bf. im Jahr 1966 verurteilt wurde, war § 27 des Gefängnis-Gesetzes von 1952 (Prison Act 1952) die für die bedingte Haftentlassung und den Widerruf der Haftentlassung für zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Personen maßgebliche Bestimmung.

Diese Vorschrift wurde durch § 2 des Gesetzes über den Mord von 1965 (the Murder (Abolition of Death Penalty) Act 1965) ergänzt, wonach eine wegen Mordes verurteilte Person nach § 27 des Gesetzes von 1952 nur dann bedingt entlassen werden konnte, wenn der Innenminister zuvor den obersten Richter (Lord Chief Justice) und, wenn möglich, den Tatrichter konsultiert hat.

Mit §§ 61 und 62 des Gesetzes über die Strafgerichtsbarkeit von 1967 (Criminal Justice Act 1967) wurde ein neues System eingeführt, das die Ermessensfreiheit des Innenministers einschränkt und einem „Bewährungsrat“ (Parole Board) mitentscheidende Kompetenzen einräumt. Zu Einzelheiten s.u. Ziff. 43, 60-68.

Verfahren vor Kommission und Gerichtshof

[32.] In seiner 1982 bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte eingelegten Beschwerde macht der Bf. geltend, seine Wiederverhaftung im Juni 1977 stehe nicht in Einklang mit den Bestimmungen des Art. 5 Abs. 1 der Konvention; im Übrigen habe er entgegen Art. 5 Abs. 4 keine Möglichkeit gehabt, die Rechtmäßigkeit seiner Wiederverhaftung gerichtlich überprüfen zu lassen, noch hätten während seiner Haft regelmäßige Haftprüfungen stattgefunden.

[33.-34.] Die Kommission hat die Beschwerde am 17. Januar 1984 für zulässig erklärt. In ihrem abschließenden Bericht (Art. 31) vom 7. Dezember 1984 gelangt sie zu dem Ergebnis, dass Art. 5 Abs. 1 nicht verletzt worden ist (zehn Stimmen gegen eine), dass jedoch eine Verletzung von Art. 5 Abs. 4 vorliegt (sieben Stimmen gegen vier).

[35.] In der mündlichen Verhandlung am 17. März 1986 beantragt die Regierung, der Gerichtshof möge entscheiden, dass (1) die erneute Inhaftierung des Bf. im Juni 1977 nach seiner bedingten Entlassung in Übereinstimmung

mit Art. 5 Abs. 1 der Konvention war und (2) dass Art. 5 Abs. 4 es nicht erfordert, dass die erneute Inhaftierung – in Anbetracht seiner Verurteilung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe – periodisch richterlich überprüft werden muss, mithin, dass keine Verletzung von Art. 5 Abs. 4 vorliegt.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

I. Streitgegenstand vor dem Gerichtshof

36. Der Bf. wurde im Dezember 1966 zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt (s.o. Ziff. 11). Das erste Mal wurde er im März 1976 auf Bewährung entlassen, diese bedingte Entlassung wurde jedoch im Juni 1977 durch Entscheidung des Innenministers widerrufen (s.o. Ziff. 16 und 18). Ein zweites Mal wurde er im Oktober 1982 bedingt entlassen, dann jedoch im April 1985 wieder inhaftiert, nachdem seine bedingte Entlassung im November 1984 vom Innenminister widerrufen worden war (s.o. Ziff. 20 und 22). Er blieb dann bis September 1985 im Gefängnis, bis er erneut bedingt entlassen wurde. Diese bedingte Entlassung wurde im März 1986 widerrufen. Der Bf. befand sich am 27. Januar 1987 immer noch auf freiem Fuß, da er nach Frankreich geflohen war (s.o. Ziff. 23).

37. Die auf Art. 5 Abs. 1 und 4 der Konvention gestützten Rügen, wie sie von der Kommission in ihrem Bericht vom 7. Dezember 1984 geprüft worden sind, beziehen sich auf die Wiederverhaftung des Bf. im Jahre 1977 und die Haftzeiten, die seiner Verurteilung im Jahre 1966 folgten. In der mündlichen Verhandlung am 17. März 1986 hat der Delegierte der Kommission den Gerichtshof davon unterrichtet, dass der Bf. im Februar 1986 eine weitere Beschwerde hinsichtlich der Strafhaft ab April 1985 eingelegt hat.

Die Reichweite der streitentscheidenden Zuständigkeit des Gerichtshofs wird durch die Entscheidung der Kommission determiniert, mit der diese die Beschwerde für zulässig erklärt (siehe u.a. das Urteil vom 18. Januar 1978 in der Sache *Irland gegen Vereinigtes Königreich*, Série A Nr. 25, S. 63, Ziff. 157, EGMR-E 1, 247). Im Interesse der Prozessökonomie kann der Gerichtshof Tatsachen, die sich im Laufe des Verfahrens ereignet haben, insofern berücksichtigen, als sie eine Fortsetzung des Sachverhalts darstellen, der der Zulässigkeitsentscheidung der Kommission zugrunde liegt (siehe u.a. das Urteil vom 10. November 1969 in der Sache *Matznetter*, Série A Nr. 10, S. 31-32, Ziff. 5, EGMR-E 1, 95). Da jedoch die Umstände, auf die sich der Bf. in seiner zweiten Beschwerde* an die Kommission beruft, Gegenstand eines gesonderten Verfahrens sind, bleiben sie bei der Prüfung des vorliegenden Falles außer Betracht.

II. Zur behaupteten Verletzung von Art. 5 Abs. 1

38. Der Bf. bestreitet nicht, dass seine ursprüngliche Strafhaft aufgrund der Verurteilung von 1966 nach Art. 5 Abs. 1 der Konvention gerechtfertigt war. Er macht jedoch geltend, die dem Widerruf seiner Entlassung im Juni 1977

* Anm. d. Hrsg.: Es handelt sich um die Beschwerde Nr. 12000/86, die mit einer gütlichen Einigung abgeschlossen wurde, s. den Bericht der Kommission vom 10. Juli 1989.

folgende Haft habe nicht in Einklang mit dieser Bestimmung gestanden, die im relevanten Teil lautet:

„Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

- a) rechtmäßige Freiheitsentziehung nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht;
- (...)“

39. Nach dem Vortrag der Regierung, das diese selbst als ihr Hauptargument bezeichnet hat, stellt die erneute Einweisung des Bf. in die Strafanstalt im Juni 1977 keinen Entzug seiner Freiheit dar, weil ihm aufgrund der Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe im Jahre 1966 sowohl seine Freiheit als auch sein Recht auf Freiheit für den Rest seines Lebens entzogen worden seien; allein aus diesem Grund sei es ihm deshalb verwehrt, sich auf einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 oder Abs. 4 zu berufen. Die Regierung unterscheidet also zwischen Freiheit und der einem lebenslänglich Verurteilten an Bedingungen geknüpften Erlaubnis, außerhalb des Gefängnisses zu leben. Im letztgenannten Fall, so erklärt die Regierung, verbüße der Gefangene weiterhin seine Strafe, wenn auch – aufgrund der ihm vom Innenminister gewährten Erlaubnis – außerhalb der Strafanstalt; sein Recht auf Freiheit habe er dadurch nicht zurückerhalten. Die Freiheitsentziehung im Juni 1977 sei also dieselbe wie die im Dezember 1966; denn sie beruhe auf der ursprünglichen Verurteilung, die nach Art. 5 gerechtfertigt sei.

40. Der Gerichtshof hält diese Begründung nicht für überzeugend.

Es trifft zwar zu, dass nach englischem Recht, außer im Falle einer Begnadigung oder einer Umwandlung der Strafe aufgrund eines Gnadenerweises, eine zu lebenslanger Haft verurteilte Person ihr Recht auf Freiheit nicht wiedererlangt, auch nicht, wenn sie bedingt entlassen wird (s.o. Ziff. 27). Das bedeutet jedoch nicht, dass der Bf. sein „Recht auf Freiheit und Sicherheit“, wie es durch Art. 5 der Konvention gewährleistet ist, verloren hat, als er im Dezember 1966 zu lebenslanger Haft verurteilt wurde. Art. 5 gilt für „jede Person“. Jede Person, ob in Freiheit oder in Haft, hat Anspruch auf den Schutz des Art. 5, d.h. Anspruch darauf, dass ihr die Freiheit nicht entzogen wird oder weiterhin entzogen bleibt, außer unter Beachtung der in Abs. 1 näher bestimmten Anforderungen, und dass ihr im Falle der Festnahme oder Inhaftierung die verschiedenen Garantien der Abs. 2 bis 5, soweit anwendbar, zugute kommen.

Ob der Bf. seine „Freiheit“ i.S.d. Art. 5 wiedererlangt hat, als er im März 1977 bedingt entlassen wurde, ist eine Tatsachenfrage, deren Beantwortung von den tatsächlichen Umständen des Vollstreckungssystems abhängt, dem er unterworfen war (siehe das Urteil *Ashingdane* vom 28. Mai 1985, Série A Nr. 93, S. 19-20, Ziff. 41-42, EGMR-E 3, 72-73 und die dort zitierten Entscheidungen). Er war rechtmäßig in Freiheit (at large) um den Terminus von § 62 Abs. 9 des Gesetzes von 1967 (s.o. Ziff. 26 a.E.) zu benutzen, als er sich nach der bedingten Entlassung außerhalb des Gefängnisses aufhielt. Zugegebenermaßen ist für Personen, die zu einer lebenslangen Gefängnisstrafe verurteilt wurden, jede Freilassung nach dem Gesetz von 1967 als ein Akt der Milde zu verstehen und ist immer bedingt (s.o. Ziff. 20 a.E. und 27). Die Freiheit

eines bedingt entlassenen Gefangenen, wie der Bf., der zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, ist also rechtlich beschränkter und unsicherer als die Freiheit eines normalen Bürgers. Dennoch sind die dem Bf. durch das Gesetz auferlegten Beschränkungen außerhalb des Gefängnisses nicht der Art, dass sie es unmöglich machten, seine Situation als „Freiheit“ i.S.d. Art. 5 zu qualifizieren. Als der Innenminister 1977 anordnete, den Bf. wieder gefangenzunehmen, hat er ihn also aus einem tatsächlichen Zustand der Freiheit in einen Zustand der Haft überführt; auch wenn die bedingte Freiheit, die er dadurch verlor, eine Vergünstigung und nicht einen Rechtsanspruch darstellte.

An diesem Ergebnis ändert auch die Tatsache nichts, dass der Bf., als der Innenminister seine bedingte Entlassungen widerrief (30. Juni 1977), bereits aus einem anderen Grund inhaftiert war, da er nach seiner Festnahme am 23. Juni wegen verschiedener anderer Straftaten auf richterliche Anordnung hin in Untersuchungshaft genommen worden war (s.o. Ziff. 17 und 18). Vor dem Gerichtshof sind alle Verfahrensbeteiligten von der Vorstellung ausgegangen, dass vom 30. Juni 1977 an die Rechtsgrundlage für die Inhaftierung des Bf. durch die Entscheidung des Innenministers (§ 62 Abs. 9 des Gesetzes von 1967, s.o. Ziff. 26 a.E.) erneut wieder die Verurteilung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe war.

Es ist also zu prüfen, ob die erneute Freiheitsentziehung, die ihre rechtliche Grundlage in der Verurteilung des Bf. zu lebenslanger Haft hatte, in Einklang mit den Bestimmungen des Art. 5 Abs. 1 lit. a steht.

41. Im Dezember 1966 wurde der Bf. von einem „zuständigen Gericht“ schuldig gesprochen und zu einer lebenslangen Gefängnisstrafe „verurteilt“. Die im vorliegenden Fall zu entscheidende Frage lautet, ob seine erneute Inhaftierung zehn Jahre später „auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise“ erfolgte, ob sie „rechtmäßig“ war und ob seine Freiheitsentziehung „nach“ dieser Verurteilung erfolgte.

42. Unbestritten ist, dass die erneute Inhaftierung des Bf. – vom 30. Juni 1977 an – in der vom englischen Recht vorgeschriebenen Weise bzw. allgemein in Einklang mit den Vorschriften des englischen Rechts erfolgte. Das ist allerdings nicht notwendigerweise ausschlaggebend. Die von der Konvention geforderte „Rechtmäßigkeit“ setzt nicht nur Übereinstimmung mit dem nationalen Recht voraus, sondern auch, wie sich aus Art. 18 ergibt, Übereinstimmung mit den nach Art. 5 Abs. 1 lit. a zulässigen Zwecken der Freiheitsentziehung (siehe zuletzt das Urteil *Bozano* vom 18. Dezember 1986, Série A Nr. 111, S. 23, Ziff. 54, EGMR-E 3, 343). Ferner bedeutet das Wort „nach“ in lit. a nicht nur die einfache chronologische Abfolge von „Verurteilung“ und „Freiheitsentziehung“: Die „Freiheitsentziehung“ muss aus der „Verurteilung“ resultieren, muss „ihr folgen und als ihre Folge“ oder „kraft dieser“ angeordnet worden sein (ebd., S. 22-23, Ziff. 53, EGMR-E 3, 343, sowie das Urteil vom 24. Juni 1982 *Van Droogenbroeck*, Série A Nr. 50, S. 19, Ziff. 35, EGMR-E 2, 85). Es muss also, kurz gesagt, ein hinreichender Kausalzusammenhang zwischen Verurteilung und Freiheitsentziehung bestehen (s. das vorzitierte Urteil *Van Droogenbroeck*, a.a.O., S. 21, Ziff. 39, EGMR-E 2, 86).

43. Der Innenminister hat die umstrittene Entscheidung in dem rechtlichen Rahmen getroffen, den das „zuständige Gericht“ mit seinem im Jahr 1966

verkündeten Urteil gesetzt hat, i.V.m. den Vorschriften des Gesetzes von 1967, die sich auf die bedingte Haftentlassung und auf die erneute Inhaftierung von Personen beziehen, die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind. Eine lebenslange Freiheitsstrafe kann niemals beendet werden, außer durch Begnadigung oder durch Umwandlung der Freiheitsstrafe auf dem Gnadenwege; außer in diesen Konstellationen erfolgt jede spätere Freilassung immer bedingt (s.o. Ziff. 27). Das Gesetz von 1967 ermächtigt den Innenminister als Vollstreckungsbehörde, sowohl die bedingte Entlassung (release on licence) als auch ihren Widerruf (recall) anzuordnen, aber das ihm eingeräumte Ermessen ist nicht unbeschränkt, wie es das unter der Geltung des zur Zeit der Verurteilung des Bf. in Kraft befindlichen Systems war (s.o. Ziff. 25). Der Innenminister kann einen Gefangenen nur auf Empfehlung des Bewährungsrates (Parole Board) und, im Falle eines lebenslanglich Verurteilten, nur nach Konsultation des Obersten Richters (Lord Chief Justice) und, soweit er erreichbar ist, des Tatrichters entlassen (§ 61 Abs. 1 des Gesetzes von 1967, s.o. Ziff. 26). Ebenso kann er die Entlassung widerrufen, wenn der Bewährungsrat dies empfiehlt (Art. 62 Abs. 1 des Gesetzes von 1967). Er kann die Entlassung auch ohne Konsultation des Bewährungsrates widerrufen, „wenn er es im öffentlichen Interesse für geboten hält, die Person wieder in Haft zu nehmen, bevor die Konsultation möglich ist“ (§ 62 Abs. 2). Seine Befugnis, bedingte Entlassungen zu widerrufen, ist jedoch insofern eingeschränkt, als seine Entscheidung vom Bewährungsrat aufgehoben werden kann (§ 62 Abs. 5). Der Widerruf der Entlassung bewirkt, dass die lebenslangliche Strafe wieder auflebt mit der Folge, dass der Gefangene „kraft des Urteils, mit dem die Strafe gegen ihn verhängt wurde, inhaftiert werden kann“ (§ 62 Abs. 9).

44. Weder das Gesetz von 1967 noch das Vorgängergesetz, das Gefängnisgesetz von 1952 umschreiben die Ziele, die der Innenminister in Ausübung seines Ermessens der bedingten Entlassung bzw. des Widerrufs der bedingten Entlassung, zu verfolgen hat. Jedenfalls weisen die Erklärungen des Richters der ersten Instanz und der Richter der Berufungsinstanz (Court of Appeal) sehr deutlich auf den Zweck hin, dem die Verurteilung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe und eine eventuelle spätere bedingte Entlassung dienen soll.

Bei Verkündung des Urteils erklärte Richter (Mr. Justice) Theziger:

„(...) Die Umstände der Straftat und die Zeugenaussagen zum Charakter und zur Persönlichkeit des Angeklagten (...) lassen mich zu der Überzeugung gelangen, (...) dass er ein sehr gefährlicher junger Mann ist. (...) Ich denke, dass eine zeitlich unbegrenzte Strafe die richtige Strafe für jemanden seines Alters, seines Charakters und Persönlichkeit ist, der zu einer derartigen Verhaltensform neigt. Das überlässt die Sache dem Innenminister, der ihn entlassen kann, wenn die Personen, zu deren Aufgaben seine Beobachtung gehört, glauben, dass er im Laufe der Jahre verantwortungsbewusst geworden ist. Das kann schnell gehen. Es kann sich aber auch erst nach langer Zeit zeigen – ich weiß nicht, wie sich das entwickeln wird. (...) In Bezug auf den ersten Anklagepunkt denke ich, so schrecklich es auch erscheinen mag, dass die richtige Entscheidung darin besteht, dass ich die Strafe ausspreche, zu der mich das Gesetz für Raub und für versuchten bewaffneten Raub autorisiert, und das ist die lebenslange Gefängnisstrafe.“

Der Innenminister kann dann handeln, und zwar zu dem von ihm für geeignet gehaltenen Zeitpunkt.“ (s.o. Ziff. 14).

Diese Sichtweise wurde in der Berufungsinstanz (Court of Appeal) von Lordrichter Salmon bestätigt:

„Nun aber bedeutet die lebenslange Freiheitsstrafe jedenfalls hier, dass es eine zeitlich unbegrenzte Strafe ist. Wenn sich im Gefängnis nach einiger Zeit herausstellen sollte, dass er [der Angeklagte] in eine psychiatrische Anstalt zur Behandlung verlegt werden sollte, so bietet das Gesetz dem Innenminister ausreichend Gelegenheit dazu. Außerdem wird der junge Mann seine Freiheit wieder erlangen, sowie sich herausstellt, dass er ohne Gefahr für die Öffentlichkeit und für sich selbst freigelassen werden kann; es bleibt zu hoffen, dass dies nicht lange dauern wird, jedoch weiß man dies im Voraus nie.“ (s.o. Ziff. 15).

45. Nach Auffassung der Regierung folgt die Rechtmäßigkeit aller vom Innenminister im vorliegenden Fall getroffenen Maßnahmen aus der unabänderlichen Tatsache, dass der Bf. 1966 für schuldig befunden und verurteilt worden ist: Dies sei für sich ausreichend, um seine Wiederverhaftung nach der bedingten Entlassung gem. Art. 5 Abs. 1 lit. a zu rechtfertigen. Die Regierung erkennt zwar an, dass der labile Charakter des Bf. die Wahl der Strafe beeinflusst hat, sie meint jedoch, dies sei für die Anwendung von Art. 5 Abs. 1 unerheblich, weil es unzulässig sei, lebenslange Strafen unterschiedlich zu beurteilen. Die Konventionsorgane seien nicht in der Lage, die jeweilige Gewichtung der einzelnen Faktoren zu beurteilen, die das erkennende Gericht bei der Festsetzung des Strafmaßes in einem gegebenen Fall vorgenommen hat.

46. Wie der Delegierte der Kommission hervorhebt, kann es äußerst schwierig, wenn nicht sogar unmöglich sein, die verschiedenen Elemente einzeln zu benennen, die der verhängten Strafe in einem solchen Fall zugrunde liegen, und zu sagen, welchem dieser Elemente der Richter das größere Gewicht beigemessen hat. Im vorliegenden Fall haben der erkennende Richter und das Berufungsgericht (Court of Appeal) jedoch ausführlich begründet, warum gegen den Bf. eine lebenslange und nicht eine zeitliche Freiheitsstrafe verhängt worden ist. Der Gerichtshof stimmt mit der Kommission und dem Bf. darin überein, dass der erklärte Zweck der gegen den Bf. verhängten Strafe im Zusammenhang mit den besonderen Umständen der Straftat, deretwegen er verurteilt worden ist (s.o. Ziff. 11-15), den Schluss zulassen, dass es sich um eine Strafe besonderer Art handelt.

Der Bf. wurde des bewaffneten Raubes für schuldig befunden und, erst 17 Jahre alt, zu einer lebenslangen Gefängnisstrafe verurteilt, der nach englischem Recht strengsten Strafe (mit Ausnahme von Verrat und bestimmten Formen der Piraterie). Mit einer mit Platzpatronen geladenen Schreckschusspistole bewaffnet war er in eine Haustier-Handlung eingedrungen und hatte 35 Pence genommen, die man später auf dem Fußboden wiederfand. Am selben Tag hat er bei der Polizei angerufen, um anzukündigen, dass er sich stellen werde. Es scheint, dass er die Straftat begangen hat, weil er seiner Mutter den betrag von drei Pfund schuldete. Das Gericht erster Instanz und der Court of Appeal hielten in Anbetracht des damit verfolgten Zwecks eine

Strafe für angemessen, die ansonsten in Relation zu diesen Mitleid erregenden Umständen „schrecklich“ erscheinen musste.

Die genannte Strafe hatte zum Ziel, den Bf., den sowohl der erkennende Richter als auch das Berufungsgericht (Court of Appeal) als einen „gefährlichen jungen Mann“ bezeichnet haben, im Interesse der öffentlichen Sicherheit einer fortdauernden Kontrolle zu unterwerfen. Die Gerichte haben anerkannt, dass es ihnen nicht möglich war vorauszusagen, wie lange der labile Zustand und die Persönlichkeitsstörung des Bf. andauern würden. Sie haben sich daher für eine „unbegrenzte Freiheitsstrafe“ (so ausdrücklich Richter Thesiger und Lordrichter Salmon) entschieden. Diese Strafe versetzte die zuständigen Behörden, insbesondere den Innenminister als Vollstreckungsbehörde, in die Lage, die Entwicklung des Bf. zu verfolgen und ihn in die Gemeinschaft zu entlassen, sobald er nach ihrem Urteil keine Gefahr mehr für die Gesellschaft oder für sich selbst darstellte; das würde, so hofften sie, früher sein, als wenn er zu einer langen Freiheitsstrafe verurteilt worden wäre. Mangels hinreichender medizinischer Erkenntnisse konnte er nicht in eine psychiatrische Anstalt eingewiesen werden. Die einzige Maßnahme, die nach dem englischen Strafsystem zur Verfügung stand, war daher die lebenslange Freiheitsstrafe. Im Grunde wurde der Bf. damit zur Verfügung des Staates gestellt; denn er bedurfte für einen im Voraus nicht zu bestimmenden Zeitraum fortdauernder Aufsicht im Gewahrsam der Behörden und, damit verbunden, der regelmäßigen Überprüfung seiner Entwicklung, um die bestmögliche Behandlung sicherzustellen.

Die Umstände, die die Gerichte veranlasst haben, diese Art der Freiheitsentziehung anzuordnen, sind ihrer Natur nach im Laufe der Zeit Änderungen unterworfen, während die Maßnahme selbst für den Rest seines Lebens in Kraft bleiben wird. Hierin unterscheidet sich seine Strafe von einer lebenslangen Strafe, die wegen der Schwere des Delikts verhängt wird.

47. In diesem Sinne ist die über den Bf. verhängte Maßnahme der im Fall *Van Droogenbroeck* gerügten Maßnahme vergleichbar – die Unterwerfung eines Rückfalltäters oder eines Gewohnheitsstraftäters unter die Verfügungsgewalt der belgischen Regierung – obwohl im vorliegenden Fall diese für die Dauer des gesamten Lebens und nicht für einen begrenzten Zeitraum gilt (Série A Nr. 50, insbesondere S. 21-22, Ziff. 40, EGMR-E 2, 87). Der rechtmäßige Zweck – Schutz der Gesellschaft und Wiedereingliederung der Straftäter – sowie die Auswirkungen für die Verurteilten sind im Wesentlichen in beiden Fällen dieselben.

In Anbetracht des Alters des Bf. zur Tatzeit und der Umstände der Straftat (s.o. Ziff. 11-12) könnte die Vereinbarkeit der Verurteilung mit Art. 3 der Konvention, der u.a. unmenschliche Strafen verbietet, ohne die gegebene Begründung ernsthafte Zweifel wecken. In dieser Hinsicht sind die Ausführungen von Lord Justice Salmon im Court of Appeal instruktiv:

„Auf den ersten Blick erscheint die lebenslange Freiheitsstrafe, insbesondere im Hinblick auf sein Alter, schrecklich, doch wenn die Faktoren, auf die Bezug genommen wurde, erwogen werden, wird ersichtlich, dass es sich in Wirklichkeit um eine Maßnahme der Milde gegenüber dem jungen Mann handelt

und ihn vielleicht in die Lage versetzt, sehr viel früher freigelassen zu werden, als wenn eine lange Gefängnisstrafe gegen ihn verhängt worden wäre, worin die einzige Alternative gelegen hätte.“ (s.o. Ziff. 15).

Die erkennenden Richter hofften, ohne dies vorhersagen zu können, auf eine frühe Entlassung in die Gesellschaft.

48. Der besondere Charakter der gegen den Bf. verhängten Strafe ergibt sich ferner aus folgenden statistischen Angaben: Vom 1. Januar 1969 bis zum 31. Dezember 1984 wurden nur 17 von insgesamt 54.580 Personen, die wegen Raubes verurteilt wurden, zu einer lebenslangen Gefängnisstrafe verurteilt (s.o. Ziff. 24).

49. Wenn man die im Urteil *Van Droogenbroeck* entwickelten Grundsätze auf den vorliegenden Fall anwendet, kann das formelle juristische Band zwischen der Verurteilung des Bf. im Jahre 1966 und seine erneute Inhaftierung zehn Jahre später nicht hinreichen, um die gerügte Freiheitsentziehung i.S.v. Art. 5 Abs. 1 lit. a zu rechtfertigen. Das Band der in diesem Unterabsatz geforderten Kausalität (s.o. Ziff. 42) könnte, langfristig gesehen, reißen, wenn eine Entscheidung der Haftfortdauer oder der erneuten Inhaftierung sich auf Gründe stützen würde, die mit den von dem Gericht, das die Verurteilung ausgesprochen hat, genannten Gründen unvereinbar wären. „In einem solchen Fall könnte eine anfänglich rechtmäßige Freiheitsentziehung zu einer willkürlichen und daher mit Art. 5 unvereinbaren Freiheitsentziehung werden“ (Série A Nr. 50, S. 21-22, Ziff. 40, EGMR-E 2, 87).

50. Nach Auffassung des Bf. sind die in den Jahren 1966 und 1967 von seinen Richtern verfolgten Zwecke im Hinblick auf die Dauer seiner Freiheitsentziehung erreicht worden, als er im März 1976 freigelassen wurde. Demzufolge sei durch seine Entlassung im März 1976 der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen Verurteilung und Wiederverhaftung zehn Jahre später mit der Folge unterbrochen worden, dass seine vollen Rechte aus Art. 5 wiederhergestellt worden seien und die erneute Haft nicht mehr nach Art. 5 Abs. 1 lit. a gerechtfertigt sei.

Der Gerichtshof kann sich dieser Auffassung nicht anschließen. Nach englischem Recht bewirkte die gegen den Bf. verhängte lebenslange Strafe, dass seine Freiheit für den Rest seines Lebens im Ermessen (*discrétion / discretion*) der Behörden stand, ohne Rücksicht darauf, ob er sich innerhalb oder außerhalb der Strafanstalt befand (allerdings unter der später durch das Gesetz von 1967 eingeführten Kontrolle, insbesondere des Bewährungsrates (*Parole Board*)). Es ist anzunehmen, dass die erkennenden Richter dies wussten und auch so beabsichtigten. Es ist nicht Aufgabe des Gerichtshofs, im Rahmen des Art. 5 zu prüfen, ob die ursprüngliche Strafe angemessen war; der Bf. stellt dies im vorliegenden Verfahren auch nicht in Frage.

Es bleibt nur zu prüfen, ob die Gründe, die zu seiner erneuten Inhaftierung im Juni 1977 und danach geführt haben, ausreichend waren. Wie in vielen anderen Bereichen auch, muss den nationalen Behörden hier ein gewisser Ermessensspielraum (*latitude / discretion*) zugebilligt werden, denn sie sind besser als der internationale Richter in der Lage, die in einem bestimmten Verfahren vorgebrachten Beweise zu würdigen (s. u.a. das Urteil *X. ./ Vereinigtes*

Königreich vom 5. November 1981, Série A Nr. 46, S. 20, Ziff. 43, EGMR-E 2, 36 und das Urteil *Luberti* vom 23. Februar 1984, Série A Nr. 75, S. 12, Ziff. 27, EGMR-E 2, 359).

51. In dem für den Prozess im Jahre 1966 erstellten Bewährungsbericht, wird der Bf. als von Stimmungsschwankungen abhängig beschrieben, mit einem morbiden Interesse für Gewalt verherrlichende Literatur, mit einer Faszination für Feuerwaffen und mit einem hohem Potential an Gewaltbereitschaft (s.o. Ziff. 13). Seine Neigung zu Gewalt und Aggressivität manifestierte sich zeitweilig in dem ersten Zeitraum seines Gefängnisaufenthalts und verzögerte aus diesem Grund seine erste bedingte Entlassung im Jahr 1976 (s.o. Ziff. 16). Nach einer förmlichen Warnung, seine bedingte Entlassung könne möglicherweise widerrufen werden, wurde er im Juni 1977 nach mehreren Vorfällen, bei denen leichtere Gewaltanwendung im Zustand der Trunkenheit, die Benutzung einer Luftdruckpistole und ein Selbstmordversuch eine Rolle spielten, wieder in das Gefängnis eingewiesen (s.o. Ziff. 17).

In Anbetracht des labilen, gestörten und aggressiven Verhaltens des Bf. hatte der Innenminister Grund zu der Annahme, der Bf. würde eine Gefahr für die Öffentlichkeit und für sich selbst darstellen, wenn er weiterhin in Freiheit bliebe. Die Entscheidung des Ministers, ihn wieder in Haft zu nehmen, lag im Rahmen des den nationalen Behörden zustehenden Beurteilungsspielraums (*marge d'appréciation* / *margin of appreciation*). Unter Berücksichtigung des Zwecks der gegen den Bf. verhängten Strafe kann die Entscheidung nicht als willkürlich oder unangemessen angesehen werden, obwohl der Richter des Crown Court in dem späteren Prozess vom Oktober 1977 in Bezug auf die Vorfälle des Monats Juni 1977 angeregt hatte, den Bf. auf freien Fuß zu setzen (s.o. Ziff. 19).

Nach Ansicht des Gerichtshofs bestand daher zwischen seiner Verurteilung im Jahre 1966 und seiner Einweisung in die Strafanstalt im Jahre 1977 ein für die Anwendung des Art. 5 Abs. 1 lit. a ausreichender Zusammenhang.

52. Auf der Grundlage der in den Akten enthaltenen Elemente drängt sich eine ähnliche Schlussfolgerung für die Entscheidung des Innenministers auf, zugunsten des Bf. vor Oktober 1982 keine weitere bedingte Entlassung auszusprechen: Der Bewährungsrat war im Dezember 1977 der Ansicht, dass der Bf. für sich und für die Öffentlichkeit gefährlich bleibt, und bestätigte seine Wiedereinweisung in das Gefängnis; im Jahr 1979 flüchtete der Bf. aus einem Gefängnis mit offenem Vollzug, stellte sich dann aber im Jahr 1980. Das vorläufige Datum seiner Enthftung wurde auf einen Zeitpunkt nach Oktober 1981 verschoben, nachdem er in einem Gefängnis mit halboffenem Vollzug bei einer gewalttätigen Auseinandersetzung einen Wärter mit einem Messer verletzt hatte (s.o. Ziff. 20). Die vorherige Ablehnung des Ministers im Mai 1979 dem Votum des Bewährungsrates zu folgen, der eine Freilassung des Bf. (ebd.) empfohlen hatte, kann deshalb nicht als eine Überschreitung des Beurteilungsspielraums (*marge d'appréciation* / *area of discretion*) der nationalen Behörden unter der Konvention angesehen werden.

53. Demzufolge war die Einweisung des Bf. in die Strafanstalt im Jahre 1977 und die anschließende Strafhaft, die den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden (s.o. Ziff. 37), nicht mit Art. 5 Abs. 1 unvereinbar.

III. Zur behaupteten Verletzung von Art. 5 Abs. 4

54. Mit seiner zweiten Rüge beanstandet der Bf., ihm habe weder bei seiner Wiedereinweisung 1977 noch in angemessenen Zeitabständen während seiner Haft ein den Erfordernissen des Art. 5 Abs. 4 genügendes Haftprüfungsverfahren zur Verfügung gestanden. Die Bestimmung lautet:

„Jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen ist, hat das Recht zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn die Freiheitsentziehung nicht rechtmäßig ist.“

A. Zur Frage, ob die gewollte gerichtliche Kontrolle in der ursprünglichen Verurteilung enthalten war

55. Die Regierung teilt die Auffassung der Kommissionsminderheit, dass die von Art. 5 Abs. 4 geforderte Überprüfung der Rechtmäßigkeit in dem ursprünglichen Prozess und dem Rechtsmittelverfahren enthalten war, da der Bf. ein zu lebenslanger Haft verurteilter Straftäter ist. Sie beruft sich in diesem Zusammenhang auf eine dahingehende Feststellung in dem Urteil vom 18. Juni 1971 im Fall *De Wilde, Ooms und Versyp* (Série A Nr. 12, S. 40, Ziff. 76, EGMR-E 1, 116 f.):

„Auf den ersten Blick könnte der Wortlaut von Art. 5 Abs. 4 daran denken lassen, dass er dem Inhaftierten das Recht zuerkennt, die Rechtmäßigkeit einer vorangegangenen Entscheidung über seine Freiheitsentziehung immer durch ein Gericht überprüfen zu lassen. (...) Wenn die freiheitsentziehende Entscheidung von einem Verwaltungsorgan getroffen wurde, verpflichtet Art. 5 Abs. 4 die Staaten ohne Zweifel, dem Inhaftierten einen Rechtsbehelf bei einem Gericht zu eröffnen, doch weist nichts darauf hin, dass dies auch dann gilt, wenn sie [die freiheitsentziehende Entscheidung] von einem Gericht getroffen worden wäre, das am Ende eines gerichtlichen Verfahrens entscheidet. In dem letztgenannten Fall ist die von Art. 5 Abs. 4 gewollte Kontrolle bereits in der Entscheidung selbst enthalten; das ist z.B. bei einer ‚Verurteilung‘ zu einer Gefängnisstrafe ‚durch ein zuständiges Gericht‘ so (Art. 5 Abs. 1 lit. a der Konvention).“

56. Wie der Gerichtshof in späteren Urteilen betont hat, bezieht sich diese Feststellung nur auf die ursprüngliche Entscheidung, mit der jemandem die Freiheit entzogen worden ist; sie gilt nicht für die der Verurteilung folgende Haftzeit, in der neue Gesichtspunkte auftreten können, die die Rechtmäßigkeit der Haft berühren (siehe z.B. *Van Droogenbroeck*, Série A Nr. 50, S. 23, Ziff. 45, EGMR-E 2, 88 f.).

Der Gerichtshof muss daher prüfen, ob und bejahendenfalls welche neuen die Rechtmäßigkeit berührende Gesichtspunkte im Hinblick auf die Wiedereinweisung des Bf. und die anschließende Haft entstehen können und ob die dem Strafgefangenen eröffneten Verfahrensmöglichkeiten den Erfordernissen des Art. 5 Abs. 4 genügen.

57. Der Bf. bestreitet nicht, dass er, hätte er die Rechtmäßigkeit der Wiedereinweisung oder der Haft in Frage stellen wollen, nach englischem Recht jederzeit einen Antrag auf richterliche Kontrolle bei den ordentlichen Gerichten hätte stellen können (s.o. Ziff. 30 und 31).

Für die Anwendung des Art. 5 Abs. 4 ist die „Rechtmäßigkeit“ einer „Frei-

heitsentziehung“ nicht nur im Lichte des innerstaatlichen Rechts, sondern auch unter Berücksichtigung des Wortlauts der Konvention, der in ihr verankerten Grundsätze und des Zwecks der nach Art. 5 Abs. 1 zulässigen Beschränkung zu beurteilen (siehe das vorzitierte Urteil *Van Droogenbroeck*, Série A Nr. 50, S. 26, Ziff. 48, EGMR-E 2, 91 m.w.N.).

58. Der Gerichtshof hat bereits im Zusammenhang mit der Erörterung des Art. 5 Abs. 1 lit. a festgestellt, dass der Sicherungs- und Wiedereingliederungszweck gegen den Bf. verhängten „unbegrenzten“ Strafe, i.V.m. den besonderen Umständen der Tatbegehung, die Strafe zu einer Sanktion besonderer Art machten (s.o. Ziff. 46): Anders als in einem Fall, in dem jemand wegen der Schwere der von ihm begangenen Straftat zu lebenslanger Haft verurteilt wird, unterliegen die Gründe, die das erkennende Gericht bei Verurteilung des Bf. veranlasst haben, die Länge seiner Strafhaft für die Dauer seines Lebens in das Ermessen der Strafvollstreckungsbehörde zu stellen, ihrer Natur nach im Laufe der Zeit einer gewandelten Beurteilung (s.o. Ziff. 14 und 15). Der Gerichtshof hat daraus geschlossen, dass die Haft des Bf. nicht länger „rechtmäßig“ i.S.v. Art. 5 Abs. 1 lit. a wäre, wenn die Entscheidungen, ihn nicht zu entlassen oder ihn wieder in Haft zu nehmen, auf Gründe gestützt würden, die mit den Entscheidungsgründen des erkennenden Gerichts unvereinbar sind (s.o. Ziff. 49).

Daraus folgt, dass der Bf. nach Art. 5 Abs. 4 das Recht hatte, sich an ein zuständiges „Gericht“ zu wenden, um „innerhalb kurzer Frist“ feststellen zu lassen, ob sein Freiheitsentzug in diesem Sinne „nicht rechtmäßig“ geworden ist. Die Ausübung dieses Rechts hätte ihm gewährt werden sollen, als er nach bedingter Freiheit wieder in Haft genommen wurde sowie in angemessenen Zeitabständen seiner Haft (siehe sinngemäß das vorzitierte Urteil *Van Droogenbroeck*, Série A Nr. 50, S. 56, Ziff. 48 a.E., EGMR-E 2, 91).

59. Zwar garantiert Art. 5 Abs. 4 nicht das Recht auf eine gerichtliche Überprüfung, bei der das „Gericht“ hinsichtlich aller Aspekte des Falles, einschließlich reiner Zweckmäßigkeitserwägungen, sein eigenes Ermessen an die Stelle des Ermessens der Behörde setzen könnte, welche die jeweilige Entscheidung erlassen hatte. Die Rechtmäßigkeitskontrolle sollte jedoch so weit reichen, dass sie die nach der Konvention essentiellen Voraussetzungen einer rechtmäßigen Freiheitsentziehung einer Person mitumfasst, die der besonderen Art der Freiheitsentziehung unterworfen ist, die für den Bf. angeordnet wurde (ebd., S. 26, Ziff. 49, EGMR-E 2, 91).

B. Zu der Frage, ob die nach der Verurteilung eröffneten Rechtsbehelfe den Anforderungen des Art. 5 Abs. 4 genügten

60. Die Regierung trägt hierzu hilfsweise vor, die Zuständigkeit des Bewährungsrats (Parole Board), ergänzt durch die Möglichkeit, eine richterliche Kontrolle beim High Court zu beantragen, genüge den Erfordernissen des Art. 5 Abs. 4. Sowohl der Bf. als auch die Kommission widersprechen dieser Analyse.

1. Allgemeine Grundsätze

61. Das „Gericht“, auf das in Art. 5 Abs. 4 Bezug genommen wird, muss nicht notwendigerweise ein Gericht der klassischen Art, d.h. eine in die Jus-

tizorganisation des Landes integrierte Instanz sein (siehe das vorzitierte Urteil *X. gegen Vereinigtes Königreich*, Série A Nr. 46, S. 23, Ziff. 53, EGMR-E 2, 39). Dieser Terminus bezeichnet „Organe, die nicht nur grundlegende Eigenschaften gemeinsam haben, darunter in erster Linie die Unabhängigkeit von der Exekutive und von den Prozessparteien, (...) sondern auch die Garantien eines gerichtlichen Verfahrens“, „die der jeweiligen Freiheitsentziehung angemessen sind“ und deren Modalitäten in einzelnen Bereichen variieren können (s. das vorzitierte Urteil *De Wilde, Ooms und Versyp*, Série A Nr. 12, S. 41-42, Ziff. 76 und 78, EGMR-E 1, 116). Wie sich ferner aus dem Wortlaut des Art. 5 Abs. 4 ergibt, darf die Instanz jedoch nicht lediglich beratende Funktion haben, sondern muss befugt sein, über die „Rechtmäßigkeit“ der Haft zu „entscheiden“ und, wenn die Freiheitsentziehung nicht rechtmäßig ist, die Entlassung des Häftlings anzuordnen.

Es gibt keinen Grund, der es ausschließen würde, Instanzen mit besonderen Aufgaben wie den Bewährungsrat (Parole Board) als „Gericht“ i.S.d. Art. 5 Abs. 4 anzusehen, sofern sie die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen (siehe das vorzitierte Urteil *X. gegen Vereinigtes Königreich*, Série A Nr. 46, S. 26, Ziff. 61, EGMR-E 2, 42 f.).

2. Der Bewährungsrat (Parole Board)

a) Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

62. Nach Meinung des Bf. stellt der Bewährungsrat kein vom Innenminister unabhängiges Organ dar; denn dieser ernenne die Mitglieder des Rats, stelle sein Personal und bestimme seine Verfahrensordnung.

Der Bewährungsrat tagt in kleinen Kammern, denen im Falle lebenslanglich Verurteilter ein Richter des High Court und ein Psychiater angehören (s.o. Ziff. 28). Aus der Art und Weise, wie die Mitglieder des Rates ernannt werden, folgt nach Auffassung des Gerichtshofs nicht, dass ihnen die erforderliche Unabhängigkeit fehlt (s. sinngemäß *Campbell und Fell*, Urteil vom 28. Juni 1984, Série A Nr. 80, S. 40, Ziff. 79, EGMR-E 2, 423 f.). Der Gerichtshof ist ferner davon überzeugt, dass der dem Bewährungsrat angehörende Richter und die anderen Mitglieder volle Unabhängigkeit von der Exekutive genießen und ihre Aufgaben unparteiisch wahrnehmen.

Es bleibt die Frage, ob der Bewährungsrat nach außen auch insbesondere den Personen, deren Freiheit er prüft, als unabhängig erscheint (ebd., S. 39-40, Ziff. 78 und 81, EGMR-E 2, 423 und 424 f.). Zu diesem Punkt erklärt die Regierung, dass die Aufgaben des Bewährungsrats ihn nicht in der Weise mit den Beamten des Gefängnisses oder des Innenministeriums in Verbindung bringen, dass er als Teil der Verwaltung des Gefängnisses oder des Innenministeriums betrachtet werden könnte.

Der Gerichtshof sieht daher keinen Grund festzustellen, dass der Bewährungsrat und seine Mitglieder nicht unabhängig und unparteiisch sind.

b) Kompetenzen und Verfahrensgarantien

63. In Übereinstimmung mit dem Bf. vertritt die Kommission die Auffassung, dem Bewährungsrat fehlten die nach Art. 5 Abs. 4 erforderlichen Be-

fugnisse und Verfahrensgarantien. Der Bf. trägt weiterhin vor, dass die „kurze Frist“ überschritten worden sei: Der Bewährungsrat habe erst im Dezember 1977 entschieden, wohingegen seine bedingte Freilassung bereits im Juni 1977 widerrufen worden sei (s.o. Ziff. 18 und 20).

i) Kompetenzen

64. Nach dem Wortlaut des Gesetzes von 1967 hat der Bewährungsrat den Innenminister bei der Ausübung seiner Befugnis, Strafgefangene bedingt zu entlassen bzw. bedingte Entlassungen zu widerrufen, zu „beraten“. Die Entscheidungen des Bewährungsrates ergehen in der Form von „Empfehlungen“ an den Innenminister (§§ 59 Abs. 3, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 und 5, s.o. Ziff. 26 und 28).

Soweit die regelmäßigen Haftprüfungen im Hinblick auf die Frage der möglichen bedingten Entlassung eines lebenslänglich Verurteilten betroffen sind, nimmt der Bewährungsrat ohne Zweifel rein beratende Aufgaben wahr (§ 61 Abs. 1 des Gesetzes von 1967, s.o. Ziff. 26). Zwar darf der Innenminister einen lebenslänglich verurteilten Strafgefangenen nur bedingt entlassen, wenn der Bewährungsrat dies empfiehlt (ebd.). In diesen Fällen muss der Innenminister jedoch außerdem den Obersten Richter (Lord Chief Justice) und, soweit er verfügbar ist, den Richter konsultieren, der das Urteil gefällt hat (ebd.); und, wie der Fall des Bf. gezeigt hat (s.o. Ziff. 20), kann der Innenminister unter Berücksichtigung aller ihm vorliegenden Unterlagen auch entscheiden, einer Empfehlung des Bewährungsrates nicht zu folgen. Ganz abgesehen von der Frage der Verfahrensgarantien ist somit festzustellen, dass dem Bewährungsrat bei der Behandlung dieser Art von Fällen die nach Art. 5 Abs. 4 erforderliche Entscheidungsbefugnis fehlt.

Andererseits ist der Innenminister an die Empfehlung des Bewährungsrats in den Fällen gebunden, in denen der Rat wie im Dezember 1977 in Bezug auf den Bf. zu beurteilen hat, ob ein bedingt entlassener Gefangener wieder in Haft zu nehmen ist (§ 62 Abs. 5 des Gesetzes von 1967, s.o. Ziff. 20 und 26). Der Gerichtshof hat daher das für den Widerruf bedingter Entlassungen anwendbare Verfahren zu prüfen.

ii) Verfahrensgarantien

65. Nach dem Wortlaut von Art. 5 Abs. 4 hat der Gefangene das Recht, ein Verfahren zu beantragen. Nach dem britischen System der bedingten Entlassung von lebenslänglich verurteilten Strafgefangenen kann ein Fall nur vom Innenminister dem Bewährungsrat vorgelegt werden. Allerdings ist diese Vorlage für den Widerruf bedingter Entlassungen zwingend vorgeschrieben, es sei denn, der Betroffene, dessen Entlassung auf Empfehlung des Bewährungsrates widerrufen worden ist, hat darauf verzichtet, sich schriftlich zu äußern (§ 62 Abs. 4 des Gesetzes von 1967, s.o. Ziff. 26). Unter diesen Umständen kann davon ausgegangen werden, dass die der betroffenen Person eröffnete Möglichkeit, sich an den Bewährungsrat zu wenden, den Anforderungen des Art. 5 Abs. 4 genügt (s. das vorzitierte Urteil *X. gegen Vereinigtes Königreich*, Série A Nr. 46, S. 23, Ziff. 52, EGMR-E 2, 39).

66. Der Bewährungsrat prüft Einzelfälle auf der Grundlage der Akten, die ihm der Innenminister übermittelt, sowie der Berichte, Auskünfte oder Einvernahmen des Betroffenen, die er selbst veranlasst hat (§ 59 Abs. 4 und 5 des Gesetzes von 1967, s.o. Ziff. 28). Der Gefangene hat das Recht, sich zum Widerruf der bedingten Entlassung zu äußern, und zwar nicht nur schriftlich gegenüber dem Bewährungsrat, sondern auch mündlich gegenüber einem Mitglied des örtlichen Prüfungsausschusses (Local Review Committee) (§§ 59 Abs. 5-6 und 62 Abs. 3 des Gesetzes von 1967, s.o. Ziff. 26 und 29). Der Betroffene kann sich bei der Vorbereitung seiner Äußerung rechtlich beraten lassen. Er muss über die Gründe für den Widerruf hinreichend informiert werden, damit er sachdienliche Angaben machen kann (§ 62 Abs. 3 des Gesetzes von 1967 und die Urteile in den Fällen *Gunnell* und *Wilson*, ebd.).

Auch wenn diese Garantien nicht unbedeutend sind, so hat das Verfahren bei Widerruf bedingter Entlassungen doch eine gewisse Schwäche. So hat der Court of Appeal im Fall *Gunnell* entschieden, dass die Pflicht des Bewährungsrats, fair zu handeln, wie dies nach englischem Recht durch den Grundsatz natürlicher Gerechtigkeit gefordert wird, dem Betroffenen keinen Anspruch auf volle Einsicht in die ihm ungünstigen Unterlagen im Besitz des Bewährungsrates verleiht (s.o. Ziff. 30 und 31). Das Verfahren erlaubt dem von einer angefochtenen Entscheidung Betroffenen also keine echte Mitwirkung. Diese stellt jedoch eine der wesentlichen Garantien eines gerichtlichen Verfahrens i.S.d. Konvention dar. Das Verfahren kann daher nicht als ein gerichtliches Verfahren angesehen werden (s. sinngemäß *Sanchez-Reisse*, Urteil vom 21. Oktober 1986, Série A Nr. 107, S. 19, Ziff. 51, EGMR-E 3, 286 f.).

67. Im Lichte dieser Schlussfolgerung hält der Gerichtshof es nicht für erforderlich, sich zu den weiteren vom Bf. und von der Kommission aufgeworfenen Fragen zu äußern, als da sind: Erstens die Frage, ob für die besondere Kategorie der Freiheitsentziehung, wie sie gegen den Bf. angeordnet worden war, das Erfordernis eines angemessenen Verfahrens zusätzlich zu der existierenden Möglichkeit, schriftliche Stellungnahmen abzugeben, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung notwendig macht (s. sinngemäß das vorzitierte Urteil *Sanchez-Reisse*, Série A Nr. 107, S. 19, Ziff. 51, EGMR-E 3, 286 f.); zweitens die Frage, ob der Bewährungsrat „innerhalb kurzer Frist“ entschieden hat.

c) Schlussfolgerung

68. Aus diesen Gründen erfüllt der Bewährungsrat weder hinsichtlich der Beurteilung der erneuten Inhaftierung des Bf. im Jahre 1977 noch hinsichtlich der regelmäßigen Haftprüfungen zur Beurteilung einer möglichen bedingten Entlassung die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 4.

3. Gerichtliche Kontrolle

69. In früheren Fällen hat der Gerichtshof es für notwendig erachtet, das in Frage stehende Haftsystem in seiner Gesamtheit zu würdigen; denn Mängel in einem bestimmten Verfahren können durch Sicherungen ausgeglichen werden, die in anderen Verfahren bestehen (s. z.B. das vorzitierte Urteil *X. gegen*

Vereinigtes Königreich, Série A Nr. 46, S. 26, Ziff. 60, EGMR-E 2, 42). In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass der Antrag auf gerichtliche Kontrolle ohne Zweifel eine nützliche Ergänzung des Verfahrens vor dem Bewährungsrat darstellt: Der Antrag ermöglicht dem Betroffenen, sowohl die Entscheidungen des Bewährungsrats, (s. z.B. das Urteil der Queen's Bench Division im Fall *Wilson*, s.o. Ziff. 31) als auch die des Innenministers durch die ordentlichen Gerichte überprüfen zu lassen.

Der Bf., der sich insofern die Ansicht der Kommission zu eigen macht, ist der Auffassung, der Antrag auf richterliche Kontrolle stelle keinen zugänglichen und wirksamen Rechtsbehelf i.S.d. Art. 5 Abs. 4 dar (vorzitiertes Urteil *Van Droogenbroeck*, Série A Nr. 50, S. 30, Ziff. 54, EGMR-E 2, 95 ff.).

Der Antrag auf richterliche Kontrolle (judicial review), kann, wie Lord Diplock es in seinem Urteil im Fall *Council of Civil Service Unions* zusammengefasst hat mit „Rechtswidrigkeit“, „Irrationalität“ und „Verfahrensfehler“ begründet werden. „Rechtswidrigkeit“ bedeutet die fehlerhafte Anwendung der Vorschriften, die die Entscheidungsbefugnis des betreffenden Organs regeln, insbesondere Verstöße gegen gesetzliche Erfordernisse. „Irrationalität“ erfasst Entscheidungen, die in einem solchen Maße gegen die Gesetze der Logik oder gegen allgemein anerkannte Maßstäbe der Moral verstoßen, dass kein vernünftiger Mensch, der darüber nachgedacht hat, die Entscheidung so getroffen hätte. „Verfahrensfehler“ sind solche, die gegen explizite Regeln verstoßen, Gerechtigkeit verweigern oder einen Mangel an Verfahrensfairness offenbaren (s.o. Ziff. 30).

Wie die Kommission betont, reicht die gewährte Kontrolle nicht weit genug, um i.S.d. Art. 5 Abs. 4 die Prüfung der „Rechtmäßigkeit“ der Inhaftierung des Bf. zu ermöglichen, d.h. festzustellen, ob diese Inhaftierung im Einklang mit dem Zweck der gegen ihn verhängten unbegrenzten Strafe stand und somit gerechtfertigt war (s.o. Ziff. 58 und 59). Unter Berücksichtigung der Art von Prüfung, die das Verfahren erlaubt, kann das Rechtsbehelf der richterlichen Kontrolle nach Auffassung des Gerichtshofs weder als ein Verfahren angesehen werden, das den Anforderungen des Art. 5 Abs. 4 genügt, noch dazu dienen, die Unzulänglichkeiten des Verfahrens vor dem Bewährungsrat auszugleichen.

4. Zusammenfassung

70. Im Ergebnis liegt eine Verletzung von Art. 5 Abs. 4 vor.

IV. Anwendung von Art. 50

71. Art. 50 der Konvention lautet wie folgt:

„Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofs, dass eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragsschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus dieser Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragsschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen.“

72. Als gerechte Entschädigung beantragt der Bf. den finanziellen Ausgleich diverser Schäden, die er durch seine lange Haftzeit erlitten haben will. Er beantragt ferner 2.000 £ [ca. 2.719,- Euro] für Verfahrenskosten vor den Konventionsorganen, abzüglich der im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe vor Kommission und Gerichtshof erhaltenen Beträge.

Die Regierung beschränkt sich in ihrem Schriftsatz darauf, ihre Stellungnahme als provisorisch, bedingt und vorläufig zu bezeichnen; sie ist der Ansicht, es sei verfrüht, weitere Argumente vorzutragen.

Demzufolge ist die Frage nicht entscheidungsreif, so dass es angebracht ist, sie vorzubehalten und das weitere Verfahren unter Berücksichtigung der Möglichkeit festzulegen, dass eine Vereinbarung zwischen dem betroffenen Staat und dem Bf. erreicht werden kann (Art. 53 Abs. 1 und 4 VerFO-EGMR).

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof,

1. mit sechzehn Stimmen gegen eine, dass Art. 5 Abs. 1 nicht verletzt ist;
2. mit dreizehn Stimmen gegen vier, dass eine Verletzung von Art. 5 Abs. 4 vorliegt;
3. einstimmig, dass die Frage der Anwendung von Art. 50 nicht entscheidungsreif ist;
folglich
 - a) die Entscheidung zu dieser Frage insgesamt vorbehalten wird;
 - b) die Regierung aufgefordert wird, innerhalb von zwei Monaten ihre schriftliche Stellungnahme zu dieser Frage zu übermitteln und insbesondere dem Gerichtshof von jeder Einigung Kenntnis zu geben, die zwischen ihr und dem Bf. erreicht wird;
 - c) das weitere Verfahren vorbehalten und der Präsident des Gerichtshofs ermächtigt wird, dieses Verfahren nötigenfalls festzulegen.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Plenum): die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Cremona (Malteser), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Lagergren (Schwede), Gölcüklü (Türke), Matscher (Österreicher), Pinheiro Farinha (Portugiese), Pettiti (Franzose), Walsh (Ire), Sir Vincent Evans (Brite), Macdonald (Kanadier, gewählt auf Vorschlag Liechtensteins), Russo (Italiener), Bernhardt (Deutscher), Gersing (Däne), Spielmann (Luxemburger), De Meyer (Belgier); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

Sondervoten: Zwei. (1) Teilweise zustimmende und teilweise abweichende Meinung der Richter Thór Vilhjálmsson, Lagergren, Sir Vincent Evans und Gersing; (2) Teilweise abweichende Meinung des Richters De Meyer.